Bader, Wundärzte und Ärzte im alten Stein

Von Heinrich Waldvogel, Stein am Rhein

Im Steiner Stadtarchiv liegt ein zierliches braunes Lederbändchen. Die eingepreßten Ornamente auf den Buchdeckeln, die Buchbezeichnung und der Schnitt glänzen in Gold. Die Buchaufschrift in lateinischen Großbuchstaben lautet: „ARTICULS * BRIEF E. E. MITTELS DER BADEREN UND WUNDARZTEN DER STADT STEIN. AUFGERICHTET ANNO MDCCXXXX IV (1744) S. D. G. (Soli Deo Gloria)." Im Text urkunden einleitend Bürgermeister und Rat der Stadt Stein, daß am 3. März 1744 vor versammeltem Rat Bonaventur Ammann, Kirchenpfleger zu Burg, Hans Jakob Fuog, Feldscherer, Bonaventur Schnewli, Georg Vetter und Hans Kaspar Schnewli, „alle Professionsglieder der Baderen und Wundärzten allhier", erschienen seien, um ihre Berufsordnung dem Rate vorzulegen und sie von ihm genehmigen zu lassen.

Dieses kleine Büchlein, das zusammen mit einigen Aktenstücken über dieselbe Sache bei der Abteilung „Handwerk" im Stadtarchiv liegt, bewog mich, der bisher meines Wissens noch nie behandelten Geschichte der Bader, Scherer oder Barbierer, Wundärzte und Ärzte zu Stein etwas nachzugehen. Im Verlaufe der Vorarbeiten fand ich dann vor allem in einigen Urkunden und Akten, besonders aber in den Ratsprotokollen, jedoch auch bei den Steiner Chronisten Winz und Vetter, interessantes Quellenmaterial (das allerdings bei einer ganz genauen Durchsicht der Ratsprotokolle und der Missivenbücher, die leider nicht registriert sind, wahrscheinlich noch vermehrt werden könnte; hiezu reicht aber die mir zur Verfügung stehende Zeit nicht aus). Ich versuchte, dieses Quellenmaterial aus seiner weitläufigen und umständlichen Verstreutheit herauszunehmen und so gut wie möglich zu einem Gesamtbild (der Geschichte und des Wesens der genannten Berufe) zu verarbeiten.

Es ist selbstverständlich, daß ich bei der Berücksichtigung des allgemeinen Wissens über dieses Gebiet auf die darüber bestehende Literatur, die auch nicht klein ist, angewiesen war. Ich mußte mich auf das Allernotwendigste beschränken, und zwar auf die Arbeiten von Dr. med. G. A. Wehrli, Privatdozent für Geschichte der Medizin an der Universität Zürich (1927), A. Martin, „Deutsches Badewesen in vergangenen Tagen", Meyer-Ahrens, „Geschichte des Zürcher Medizinalunterrichtes", das Archiv für Geschichte der Medizin, eine ganze Reihe von Ortsgeschichten und andere.

Zuerst möchte ich versuchen, die Existenz von Badestuben in Stein am Rhein nachzuweisen. Die erste schriftliche Erwähnung einer Badestube in Stein finden wir in einer Urkunde vom 24. Dezember 1398, was aber nicht sagen will, daß Badestuben nicht schon früher in Stein bestanden. Damals vermachte Burkardus Bader seine Badstube an der Rheingasse zu Stein gegen eine lebenslängliche Pfrund dem Kloster St. Georgen zu Stein. Sehr wahrscheinlich handelt es sich dabei um das heutige Haus zum „Semmelring", denn bei Bauarbeiten in den Jahren 1928 oder 1929 fand man dort im Keller noch einen in Stein gehauenen Trog, der heute verschwunden ist, der Badezwecken gedient haben muß.

Am 18. August 1434 kaufte das Kloster St. Georgen von Heinrich Rainli das Recht der Badestube „am Tatsch", die an die Ringmauer stößt. „Am Tatsch" nannte man früher denjenigen Ort, wo die Armbrustschützen ihre Übungen abhielten. Das war in Stein am Rhein wie in vielen andern mittelalterlichen Städten im oder beim Stadtgraben. Dieselbe Badestube wird am darauffolgenden 30. September vom Kloster St. Georgen gegen einen jährlichen Zins von sieben Pfund Heller dem Hein-

rich Schärer verliehen mit der Auflage, daß Schärer seine bisherige eigene Badestube „nidsi dem Metzibrunnen luter und ganz abtun" muß. Die Badestube an der Ringmauer „am Tatsch" befand sich an der Choligaß im Hause, das heute noch „Badstube" genannt wird. Wenn Heinrich Schärer 1434 einen jährlichen Lehenszins von 7 Pfund Heller zu entrichten hatte, so darf daraus wohl geschlossen werden, daß es sich hier um eine sehr gut besuchte Badestube handelte, denn sieben Pfund Heller waren damals ein Sümmchen Geld. Auch die Vogtsteuer von 12 Schilling Pfennig pro Jahr, die der Eigentümer dieser Badstube zu bezahlen hatte, gehörte zu den höchsten Ansätzen in Stein.

In den Seckelamtsbüchern ab 1465 bis 1600 und von 1601 bis in die Neuzeit in den Kauf- und Schuldprotokollen der Stadt begegnet sie uns fortan regelmäßig als „die alt Badstuben", als „die alt Badstuben bim Turn", als „die alt Badstuben bim Diebsturn" oder als „die alte Badstuben bim Hexenturn".

Immer war die Badstube in den Händen eines Bademeisters, der sich über die nötigen Kenntnisse in seinem Beruf auszuweisen hatte. Die öffentlichen Badstuben waren behördlich geschützt, sie waren sogenannte Ehehaften, d. h. Gerechtigkeiten, die gleich wie Schenk- und Tavernenwirtschaften zu ihrer Führung der Bewilligung des Rates bedurften. — Im Hause zur alten Badstube hielt sich das Bader- und Barbiergewerbe bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts, und zwar, was nicht von allen sechs in Stein betriebenen Badstuben gesagt werden kann, immer in geordnetem Rahmen. Im Besitze der Familie des Heinrich Schärer, der 1434 diese Badstube vom Kloster St. Georgen verliehen erhalten hatte, blieben Haus und Gewerbe bis 1556. Die darauf folgende Familie des Meisters Bastian Schryber führte diesen Betrieb bis in die Zeit um 1750, wo der Besitz an eine Familie Sulger überging. Um 1800, das Datum kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ging die Badestube in Stein nach und nach ein. An ihre Stelle trat um die Mitte des 19. Jahrhunderts eine kleine Küferei, die aber keine lange Lebensdauer hatte. Das Haus blieb im Besitze der Familie Sulger bis 1955 und ging 1960 an den heutigen Eigentümer, Herrn Eugen Schaad, über.

Die Badestube „nidsi dem Metzibrunnen" befand sich unterhalb der alten Stadtmetzg im Fronhof. Es handelt sich dabei um den südwestlichen Teil der Gebäulichkeit, die heute noch mitten im Fronhofplatz steht. Nach dem Lehenbrief des Klosters St. Georgen vom 30. September 1434, mit welchem Heinrich Schärer die alte Badestube beim Diebsturm zu Erblehen erhielt, hätte die wohl noch ältere Badestube bei der Stadtmetzg im Fronhof aufgehoben werden sollen. Dies scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein, denn die „Badstube bei der Metzg" erscheint weiterhin in den Steuerbüchern als solche, jedoch nun als Eigentum des Klosters.

Eine vierte Badestube zu Stein befand sich zu Vorderbrugg an der Stelle, wo heute das Haus zum „Bretterhof" steht. Wie alt diese Badestube war, konnte ich nicht feststellen. Jedenfalls gehörte sie bis zur Reformationszeit dem Kloster St. Georgen. 1538 erscheint sie im Besitze eines Meisters Konrad Buchmeyer; 1566 gehört diese Badestube einem Hans Böschenstein, der sie aber nicht selbst betreibt, sondern einem Meister Hugo Grosshuet, Bader von Bassersdorf, der vom Steiner Rat im Januar 1566 als Hintersässe angenommen wird, verpachtet. Grosshuet hat das Recht des Hintersitzes auf fünf Jahre oder aber für so lange erhalten, als er als Bader in Stein wirke. Der Rat wollte mit solchen Bewilligungen dem Mangel an Badern in Stein begegnen. Inzwischen änderte diese Badestube ihren Besitzer, das Verhältnis mit Hugo Grosshuet ging in die Brüche, und 1571 kaufte endlich die Stadt diese Badestube von Jörg Etzweiler von Wagenhausen um 515 Gulden. Auch jetzt, unter dem Regime der Stadt, wechsel-

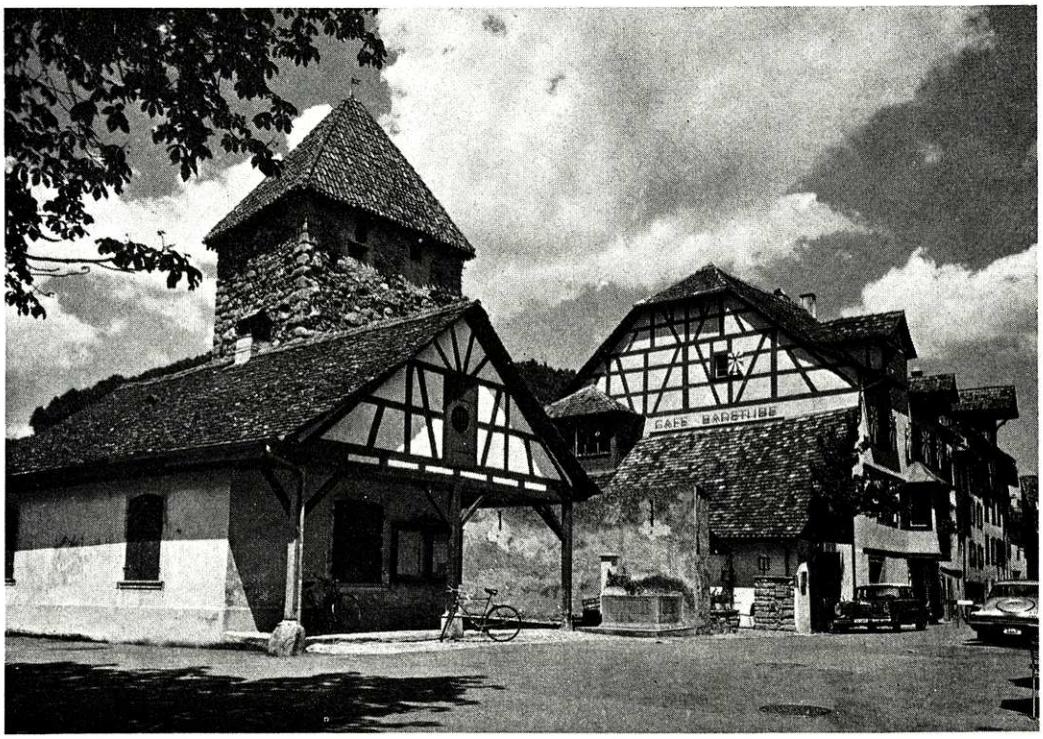

Speiserestaurant z. Badstube, Hofansicht, Stein a. Rhein.

ten die Inhaber dieser Badestuben sehr oft. Es war eben um Ordnung und Sittsamkeit hier nicht besonders gut bestellt, so daß die Stadt immer wieder eingreifen mußte. Es scheint, daß der Steiner Rat zeitweise und offenbar vorsichtshalber diese Badestube nur auf ganz kurze Zeit verlieh. So erhielten zum Beispiel am 4. März 1583 die Steiner Bürger Dewas Veer, Scherer und seine Frau Elsbetha Wysmer die Badestube zu Vorderbrugg nur auf ein Jahr lang um 16 Gulden verliehen. Die Stube wurde dem neuen Lehensträger mit „tillinen, Kessel, Ofen, Fenster" und aller Zugehör übergeben und bestimmt, daß sie nach Ablauf der Lehenfrist im gleichen geordneten Zustand abzutreten war. Für Verwahrlosung und Schäden waren das Ehepaar und ihre Kinder der Stadt haftbar. Auch soll es dem Rat freistehen, die Badestube nach einem Jahr zu verkaufen oder an andere Personen zu verleihen.

Eine andere Badestube befand sich auf dem Boll, also an der alten Öhninger Straße. Den genauen Standort kenne ich nicht. Diese Badestube, über die ich bisher nur ganz wenige Aufzeichnungen fand, muß als Heilbad besondere Bedeutung gehabt haben. Darauf soll noch zurückgekommen werden. Auf alle Fälle bestand diese Badestube bereits in mittelalterlicher Zeit. Am 18. Februar 1534 verkaufte Hans Rüd, Tuchscherer zu Stein, das Gut auf dem Boll mit aller Begreifung, mit drei Jucharten Reben, Wieswachs, Trotte, Trottgeschirr, mit Badehaus und Badegeschirr um 500 Gulden an Jos Farner, Schultheiß zu Stein. Es handelte sich also um eine private Badestube, zu der ein kleiner landwirtschaftlicher Betrieb und vor allem Reben gehörten, was seine besondere Bedeutung hat, wie wir noch sehen werden.

Als im Jahre 1563 der westliche Teil des Friedhofes, der den ganzen heutigen Kirchhof umfaßte, aufgehoben und als Marktplatz benutzt werden durfte, ist als Grenze in der Südwestecke dieses Platzes ein Mauerabsatz „hinder dem Badstübli" angegeben. Das wäre beim Westende der sogenannten „Schmalzhalle" und hängt wahrscheinlich mit der bereits 1398 genannten Badestube im späteren Haus zum „Semmelring" zusammen, dessen Hinterhaus und Hofstatt dort anstoßen.

Erst gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts wird das Bad im Zollikof genannt, das damals hauptsächlich von Badegästen aus Schaffhausen besucht wurde. Es handelt sich auch hier um ein größeres Privatbad wie im Boll.

Neben diesen bisher genannten sechs Badestuben gab es natürlich auch noch einige nicht öffentliche private Badestuben, die wir nicht belegen können, weil sie nur den jeweiligen Hausbesitzern dienten und nicht mit der Öffentlichkeit in Berührung kamen. Auch der Spital zum heiligen Geist besaß eine Badestube, aber nur für den Eigengebrauch. Auch sonst werden noch einige kleinere Badstübli, sogenannte „Schwitzstübli" bestanden haben, vor allem in Bäckereien. (Wir kennen aber auch hiefür bisher nur die große Wahrscheinlichkeit ihrer Existenz, jedoch noch keine Belege, die gewiß noch in den nicht registrierten Ratsprotokollen und in den Missivenbüchern versteckt sind.)

Wir können also heute sechs öffentliche Badestuben im alten Stein am Rhein nachweisen. In Schaffhausen waren es deren vier bis fünf; in Zürich, soweit ich die Literatur kenne, fünf bis neun. Dabei ist es natürlich sehr schwer oder fast unmöglich, mit Sicherheit zu erklären, wie viele dieser Badestuben gleichzeitig betrieben wurden.

Wenn wir uns vom Betrieb in den Badestuben ein Bild machen wollen, so müssen wir uns kurz mit der Tätigkeit der Bader und des eigentlich aus ihnen hervorgegangenem Berufes der Scherer bekannt machen. Die Sitte des Badens war bei den meisten Völkern – nicht bei allen – eine von jeher bekannte, gute Gewohnheit. Wir wissen, daß schon bei den alten Germanen Schwitzbäder in heißer Luft und im Wasserdampf sehr gebräuchlich waren. Nach M. Heyne, „Deutsch Hausaltertümer", soll sich ja das Wort Stube, das erst später für ein heizbares Zimmer gebraucht wird, von stieben ableiten und ursprünglich die Bezeichnung sein für einen Raum, in welchem Wasserdampf zerstoben wird, also für den Baderaum. Wir kennen die Badekultur der Griechen, der Römer und vieler anderer Völkerschaften. Selbstverständlich gab es auch das freie Bad in offenen Gewässern von jeher.

Im Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit haben wir uns die Badestuben in unsern Landen hauptsächlich als Heißluft- und Wasserdampfbäder vorzustellen. Man stand oder saß auf einem Lattenrost über glühenden Steinen, die mit heißem Wasser übergossen wurden. Mit der Gründung der Städte entstanden dann nach und nach öffentliche Badestuben, in denen gemeinsam gebadet wurde. Gleichzeitig entwickelte sich der Stand der Berufsbader, denen der Unterhalt und die Zubereitung der Bäder oblag und die ihre Tätigkeit sehr bald auf die allgemeine Körper- und Gesundheitspflege ausdehnten. Dazu kam das Scheren oder Rasieren, das vor der Einführung des Seifenschaums notgedrungen in dem erweichenden Wasserdampf der Badestube erfolgen mußte. Besonders aber wurden die Badestuben ursprünglich aufgesucht, um darin Schutz vor allerlei Krankheiten zu suchen, diesen vorzubeugen oder sie gar zu heilen. Dabei achtete man auf eine Unmenge von Vorschriften und erst noch auf den Stand von Sonne, Mond und Gestirnen. In einem Zürcher Kalender von 1508 findet sich ein weitläufiger Abschnitt mit Badevorschriften, von denen manche heute noch Geltung haben. Sehr beliebt waren auch die sogenannten Kräuterbäder.

Es gab Leute, die ihren Unterhalt zum Teil wenigstens damit bestritten, daß sie spezielle Kräuter für die Bader suchten.

Wie bereits gesagt, benützte man, und zwar vor allem in den öffentlichen Bädern der frühern Zeit (Mittelalter), die sogenannten Schweißstuben. Man ließ sich vom Bader zuerst mit Lauge übergießen oder in ein Wasserbad legen und massieren. Nachher legte man sich auf die sogenannte Schwitzbank oder Leckbank in dem nun mit Wasserdampf erfüllten Raum. Um die Schweißabsonderung zu fördern, schlugen nun der Bader, seine Gehilfinnen oder die Badenden selbst den nackten Körper mit einem Bündel von Birken- oder Eichenzweigen mit Blättern. Man nannte dies Lecken, streichen oder questen. Nachher wurde man abermals mit Wasser oder Lauge begossen und gerieben, dann konnte man nach einer kalten Abgießung das Bad verlassen. Das war das Prinzip, nach dem verfahren werden sollte, also eine Art Saunabad.

Rasieren, Kopfwaschen und Haarschneiden wurden meistens in der Badstube vorgenommen. Auch das Schröpfen wurde vom Bader in der Badestube besorgt, und namentlich auf dem Lande betätigten sich Bader auf den Gebieten der Heilkunde, was nicht selten zu einem wilden und unheilvollen Medizinieren ausartete.

Der Baderberuf war keine glänzende Existenz. 1566 waren in Stein als Badertaxen vorgeschrieben: 1 Mann baden, schröpfen und scheren 1 Kreuzer; wenn der Mann nur badet 2 Pfennige.

Für die Frau galten dieselben Preise. Das Bad für ein Kind kostete 1 Pfennig. Dabei war aber der Lohn für das Reiben, Streichen oder Lecken, das von weiblichen Angestellten besorgt wurde, nicht inbegriffen. Man überließ dessen Bestimmung meistens dem Ermessen des Badenden, was zu mancherlei bösen Übelständen führte.

Eine Taxordnung von 1630 gibt etwas bessere, aber immer noch sehr bescheidene Lohnverhältnisse an, nämlich: Für Baden und Schröpfen in der Badstube 3 Kreuzer; für Baden ohne Schröpfen 2 Kreuzer; für das Bad im Zuber pro Tag 6 Kreuzer.

Für 2 Kreuzer kaufte man damals ein Pfund Ziegenfleisch oder eine Elle Leinwand, 36 bis 39 cm breit, für 3 Kreuzer bekamm man ein Pfund Kalb- oder Schaffleisch oder eine Elle Leinwand von 45 bis 48 cm Breite, und für 6 Kreuzer erhielt man vom Metzger ein Pfund Rindszunge oder im Tuchladen eine Elle Leinwand von 66 cm Breite.

Sehr groß war der Zustrom zu den ordentlichen Badestuben außerhalb der größeren Orte nicht. Private Badestuben waren teurer. Eine Taxordnung von 1561 zeigt, daß es in der Zürcher Landschaft, für welche diese Ordnung bestimmt war, nicht sehr viel besser war. Auch Stein wurde ja von Zürich zur Zürcher Landschaft gerechnet. Nach dieser Taxordnung bezahlte 1 Mann für Bad und Schröpfen dem Bader 5 Heller; der „Riberin" 1 Heller; 1 Mann, der nur badet, bezahlt dem Bader 3 Heller; der „Riberin" 1 Heller; 1 Frau, die badet und sich schröpfen läßt, dem Bader 2 Pfennige, der „Riberin" 1 Heller, und wenn die weibliche Person nur badet, so bekommen sowohl der Bader wie auch die Reiberin je 1 Heller Lohn. Für das Öffnen einer Ader zum Aderlaß bezahlten Männer und Frauen für jede geöffnete Ader 2 Pfennige.

Die wenigsten Bader, besonders auf dem Lande, waren vollbeschäftigt; manche unter ihnen kamen auch aus allerlei materiellen und geistigen Himmelsrichtungen. In vielen Fällen galt das besonders für die Badeknechte und die Reiberinnen. Der Beruf der Bader galt denn auch lange Zeit als anrüchig, einmal weil man die Dienste, welche sie für Geld am Körper anderer Menschen verrichteten, für unehrenhaft ansah, dann aber auch wegen der oft vorkommenden Zügellosigkeit in den Badestuben. Nach alten Bildern zu schließen, badete man unbekleidet, vor allem die Frauen; die Männer trugen meist den sogenannten „bruech", eine ganz kleine Dreieckbadehose, die Frauen

ab und zu einen kleinen Schurz, aber lange nicht immer. All das trug zum üblen Ruf des Badergewerbes bei. – Das von König Wenzeslaus 1406 erlassene Privileg zur Ehrlichmachung dieses Berufes und andere Erlasse, die dem gleichen Zwecke dienen sollten, fruchteten nicht viel. In den Städten im 15., in den größeren Orten mit einigermaßen städtischem Charakter erst im 17. Jahrhundert wurde das etwas besser, als die Berufe der Bader und Scherer sich zu Innungen zusammentaten und da und dort, zum Beispiel auch in Stein, an die Zünfte anschlossen beziehungsweise neben der Zugehörigkeit zu ihrer Innung Einzelmitglieder in den Zünften oder zunftähnlichen Gesellschaften wurden. Im Ordnungenbuch der Herrenstube zu Stein von 1582 finden wir in den Mitgliederverzeichnissen bereits Bader und Barbierer (Scherer).

Bei den bescheidenen Verdienstmöglichkeiten der Bader und Scherer ist es nicht verwunderlich, wenn diese Leute sich nach zusätzlichen Einnahmequellen umsahen. Manche betrieben nebenbei ein leichteres Handwerk oder eine kleine Landwirtschaft. Nicht selten war auch, daß Bäcker in ihrem Hause über dem Backofen eine kleine Badestube, die in der Hauptsache als Schwitzstube benützt wurde, betrieben. Wer es jedoch unter den Badern vermochte und irgendwie einrichten konnte, der bebaute einen eigenen Weinberg, denn das bot dem betreffenden Bader den ganz besonderen Vorteil, daß er seinen eigenen Wein als Zapfenwirt ausschenken durfte.

Baden und Schröpfen machten Hunger und Durst. Um des bitter notwendigen zusätzlichen Verdienstes und der Befriedigung der Kundschaft willen war die Versuchung für die Bader groß, ihren Gästen auch Speisen und Wein zu verabfolgen. Das führte jedoch oft zu Klagen der Wirte gegen die Bader. Das Recht zur Führung einer Wirtschaft war ebenso wie das Gewerbe des Baders behördlich geschützt. Die willkürliche Vermehrung des einen oder andern der beiden Gewerbe schädigte das Ganze irgendwie; diesen Folgen wollten die behördlichen Bestimmungen vorbeugen. Manche Bader wichen dem aus, indem sie zu ihrem Baderecht auch das Wirtschaftsrecht erwarben, was allerdings vom Willen und der Gunst der Herren Räte abhing und nicht immer leicht oder überhaupt möglich war, weil die Schenk- und Tavernenwirte den Schutz der Behörden gegen die Vermehrung der Wirtschaften energisch beanspruchten. Bader, die selbstgebauten Wein besaßen, konnten diesen in ihren Badestuben ausschenken, jedoch ohne Zugabe von Speisen, durften aber keinen andern Wein verkaufen. Diese Vorschrift wurde auch in Stein oft übertreten, worauf meist gesalzene Bußen ausgesprochen wurden, welche jedoch auf untertäniges Bitten der Betroffenen hin oft stark reduziert wurden. Es war aber schon so, daß die Bader wegen dieser Einschränkungen namentlich auswärtigen Badegästen gegenüber in Verlegenheit kamen.

So bittet zum Beispiel Hans Jakob Fuog, Feldscherer, Anno 1736, unterstützt durch seinen Bruder, den Metzger Heinrich Fuog, den Rat, seinen Badegästen doch Leber, Milz oder Bratwurst aufstellen zu dürfen. Hans Jakob Fuog war Zapfenwirt, durfte also seinen selbstgebauten Wein ausschenken, aber ohne Zugabe von Speisen. Der Rat lehnte das Gesuch ab und bestimmte ganz allgemein, daß den Zapfenwirten an Markttagen erlaubt sein soll, kleinere Speisen abzugeben und von auswärtigen Gästen auch ein Pferd einstellen zu lassen, sofern die Schenk- und Tavernenwirte nichts dagegen einwenden. Ähnliche Beispiele könnten eine ganze Reihe zitiert werden, sie bringen aber nichts Neues, sondern nur Belege zum Gesagten.

Öffentliche Badestuben mit eigentlichem Wirtschaftsbetrieb in Stein am Rhein konnte ich bisher in den Archivalien nicht finden. Dagegen gab es immer Bader in unserer Stadt, die Zapfenwirte waren; das wechselte eben je nachdem der Inhaber oder Besitzer der Badestube eigenen Rebbau betrieb oder nicht.

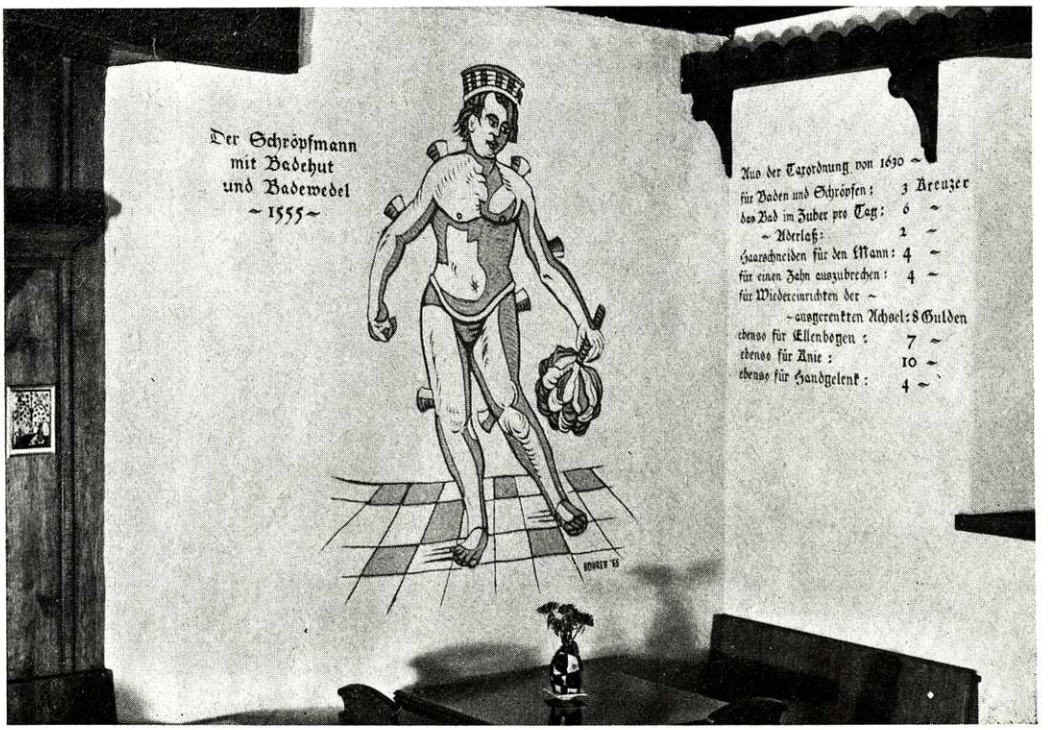

Café Badstube, Stein a. Rhein.

Nach den vorhandenen Aufzeichnungen darf geschlossen werden, daß mindestens die beiden privaten Badestuben im Zollikof und auf dem Boll ihre Gäste, die meist von auswärts kamen, auch bewirten durften. Zu diesen beiden Badestuben-Liegenschaften gehörte auch genügend Rebland, aus dem sie ihren eigenen Wein bezogen und ausschenkten. Die Besitzer im Zollikof betrieben zudem einen größeren Weinhandel, und zwar nicht nur mit einheimischen Weinen. Da wäre es wohl schwer gewesen, genau abzumessen, ob eigener oder fremder Wein ausgeschenkt wurde. In den Jahren um 1750 hatte die Witwe von Spendpfleger Hans Jakob Büel, die damals auf dem Zollikof war, so viele auswärtige Badegäste, daß das Unternehmen den Fremdenverkehr in Stein sehr günstig beeinflußte, wovon, wie es in der Chronik von Georg Winz heißt, Bäcker, Metzger, Barbierer und Schiffleute in Stein gut profitierten. Georg Winz meint dazu: „Es würde gut sein, wan wir Steiner mehreres Licht und so auch mehr Eifer hätten, unsern Ort in mancherlei wegen frequent zu machen." Dies mag um so mehr berechtigt gewesen sein, als Stein um die Mitte des 18. Jahrhunderts ganz allgemein ziemlich schlecht stand und von den eigenen Leuten oft als tote Stadt gescholten wurde.

Das Bad auf dem Boll, das bis in spätmittelalterliche Zeit nachgewiesen werden kann, scheint ein eigentliches Heilbad gewesen zu sein. In der Chronik von Isaak Vetter ist uns, sogar in Gedichtform, eine „Eigentliche Beschreibung des heilsamen und kräftigen Bades im Boll zunächst ob der Stadt Stein an dem Rhein gelegen" erhalten. In der Vorrede wird zuerst die Geschichte der Heilungen im wundertätigen Was-

ser des Teiches zu Bethesda beschrieben. Dann heißt es unter dem Titel „Beschreibung" weiter:

Verstopfte Milz und Leber zwar
Eröfnet dies Bad ganz und gar,
Bist räudig, krätzig auch dazu,
Hast weder Tag noch Nacht kein Ruh',
Und gehst daher wie ein Vogthuhn,
Den Sachen ist gar wohl zu thun,
Bad' in dem Wasser gnennt im Boll,
Gar bald es besser werden soll.
Du sollst mir werden also glatt
Wie ein Pfenning in diesem Bad.
Bist du ein Weib und plaget dich
Die Krankheit gar unordentlich,
Es hilft dir nit der Arzet Rath,
Dies Bad gar mancher gholfen hat.
Kannst du vielleicht nicht däuen wohl,
Dis Wasser dir auch helfen soll.
Das Fieber, so vier Tag und Nacht
Dir hat viel Kreuz und Leiden gmacht,
Sobald es in dis Bad ist kommen,
Denn nächsten hat es Urlaub gnommen.
Das Bad im Boll thut stillen auch
Das böse Grimmen in dem Bauch.
Doch will ich nicht auf dieses mahl
Erzehlen die Krankheiten all,
Die dises Wasser heilen thut
An diesem hab jetztmahl für gut.

Die öffentlichen Badestuben waren behördlich geschützt, sie waren sogenannte Ehehaften, das heißt Gerechtigkeiten gleich wie die Schenk- und Tavernenwirtschaften, die Öltrotten, die Schmieden, Mühlen, Bäckereien, Metzgereien und andere. Ihre Zahl war zum Schutze der betreffenden Gewerbe beschränkt und von der Bewilligung der zuständigen Rechtsinhaber abhängig. Fürsten, Klöster und Städte verliehen die Badestubengerechtigkeiten meist als Erblehen oder auch nur auf eine bestimmte Zeit. Wir haben bereits gesehen, daß in Stein im Mittelalter diese Gerechtigkeit im Besitze des Klosters St. Georgen, später, wenigstens teilweise, bei der Stadt war. Die Verleihung erfolgte gegen einen gewissen Zins. Lehensverträge, sogenannte Lehenbriefe setzten die Bedingungen fest. (Leider ist für Stein kein einziger solcher Lehenbrief erhalten geblieben.) Ausnahmsweise waren Bader auch Angestellte der Stadt. Im Strom der Neuerungen, welche die Zeit nach der französischen Revolution brachte, gingen diese alten Rechte unter. An ihre Stelle traten freier Privatbesitz, da und dort auch öffentliche Institutionen.

Das Verhältnis unter den Badern war nicht immer gut. Vom Konkurrenzneid diktierte Streitigkeiten waren nicht selten und beschäftigten Rat und Gericht öfters. Es kamen aber auch immer wieder Verfehlungen der Bader während der Ausübung ihres Berufes vor. 1492 hatte Heinrich Ysenli, der Scherer von Diessenhofen, der in Stein Bürger war und hier eine Badestube betrieb, als Männer und Frauen bei ihm gemeinsam badeten, einige Gürtel mit den daran befindlichen Geldtaschen seiner Gäste ge-

stohlen. Ysenli mußte sein Raubgut, das er als Fund ausgab, zurückgeben, wurde mit Gefängnis bestraft, für immer aus der Stadt gewiesen und mußte Urfehde schwören. Bei den Gerichtsurteilen und Urfehden, deren einige hundert in unserm Archiv liegen, stoßen wir ab und zu auf fehlbare Bader oder Scherer. Meist griffen Rat und Gericht hart zu. So wurde 1747 der Ehebruch eines Baders, den er in seiner Badestube verübt hatte, mit 50 Gulden Buße und 8 Tagen Einkerkerung im Pulverturm bestraft. Die Kerkerstrafe wurde auf Fürbitte hin erlassen, dafür die Buße aber von 50 auf 70 Gulden erhöht. Das war damals ein sehr anständiger Batzen Geld. Die Buße war übrigens 1750 noch nicht bezahlt, vielmehr erklärte der Fehlbare, die Bezahlung sei ihm einfach unmöglich.

Immer war es so, daß man nicht nur zur Körperreinigung und Gesundheitspflege ins Bad ging, sondern eben auch zum bloßen Vergnügen. Dies trifft vor allem diejenigen privaten Badestuben, mit denen ein Wirtschaftsbetrieb verbunden war. Einheimische und auswärtige Badegäste beiderlei Geschlechtes trafen sich hier oft zu Schmausereien, die leicht ausarteten. Auch in den öffentlichen Badestuben, die mit einem Wirtschaftsbetrieb irgendwie verbunden waren, stand es nicht viel besser, und am schlimmsten war es in den öffentlichen Mineral- und Thermalbädern. Das gemeinsame Baden beiderlei Geschlechter und das sehr oft völlige Fehlen von Badekleidern, auch beim Personal, bei dem sich allerhand leichtes Gewächs befand, führten immer wieder zu schlimmen Entgleisungen. Mandate, Verbote und selbst empfindliche Strafen hatten wenig Erfolg. Manche dieser Verfehlungen führten zum Zerfall von Familien, zu bösem Streit, ja selbst zu Mord und Totschlag. Nicht ganz umsonst galt der Beruf der Bader als unehrlich oder doch als anrüchig.

Aus dem Berufe der Bader heraus und vielerorts gleichzeitig entwickelte sich derjenige der Scherer und Barbierer (Barbarus = Bart). Haarschneiden, Rasieren und Kopfwaschen waren die Hauptbeschäftigungen, zu denen, wie beim Baderberuf, das Aderlassen und Schröpfen kam. Ursprünglich war der Beruf der Scherer und Barbierer an die dampferfüllte Bade- und Schwitzstube gebunden. Mit der Einführung des Seifenschaumes beim Rasieren in der zweiten Hälfte des 17. und endgültig erst im 18. Jahrhundert löste sich dieser Beruf immer mehr von der Badestube ab. Es entstanden die Scher- und Barbierstuben, die sogenannten Schergäden, die allerdings, vor allem in kleineren Städten und auf dem Lande, meist mit öffentlichen oder privaten Badestuben verbunden waren. Wenn auch die Scherer und Barbiere sich sehr oft mit chirurgischer Tätigkeit, eben mit Aderlassen und Schröpfen, beschäftigten, so haben sie doch nie auf ihren ursprünglichen Beruf des Scherens und Rasierens verzichtet. Jeder, der die Chirurgie erlernen wollte, mußte als Lehrling zuerst das Scheren und Barbieren erlernen. Dazu kam dann noch oft das Herstellen von Perücken. Weit wichtiger als dieses und richtunggebend für die Entwicklung dieses Berufsstandes waren die chirurgischen Funktionen. Während mit der Zeit den Badern das Schröpfen als Privileg verblieb, gehörten Aderlassen und Wundbehandlung zum Berufe der Scherer und Barbierer, die nicht an die Badestube gebunden waren, ja sogar fast wie ein Arzt in die Privathäuser zu Patienten gerufen werden konnten. Gleich von Anfang an waren die Scherer und Barbierer bestrebt, soviel wie möglich chirurgische Tätigkeit an sich zu reißen. Ein gewisser Beitrag hiezu bot sich, wenn Scherer oder auch Bader zu Kriegszügen aufgeboten wurden und ihren Beruf im Feld ausgeübt hatten. Als Feldscherer kehrten sie zurück und maßten sich meist besseres Wissen und Können an, als sie es den zu Hause gebliebenen Kollegen zubilligten. Auch den Kriegzügen des Steinerfähnleins waren Bader und Scherer gewissermaßen als Sanität zugeteilt. So

zogen mit den fünfzig Steinerkriegern 1529 ein Meister Bastian der Bader, mit demjenigen des thurgauischen Landvogtes nach Chur (1531) ein Meister Christian ins Feld. Meister Christian betrieb die Badestube in der Vorderbrugg. Meister Bastian diejenige beim Hexenturm. Dem Bestreben der Scherer und Barbierer, die sich der Chirurgie widmeten, kam noch ein anderer Umstand entgegen. Der mittelalterliche, gelehrte Arzt war sehr oft in der Hauptsache Büchergelehrter, dem die Ausdeutung antiker Autoren wichtiger und erstrebenswerter war als praktische manuelle Tätigkeit, zumal diese, hauptsächlich das Aderlassen und Schröpfen, von jedem Laien in kurzer Zeit erlernt werden konnte.

Die höhere Chirurgie, die den gelehrten Arzt hätte befriedigen können, gab es im Mittelalter und bis spät in die Neuzeit aus begreiflichen Gründen kaum oder noch nicht. Der gelehrte Arzt erforschte wohl, wann und wo Aderlasse oder andere chirurgische Eingriffe angezeigt seien, die Ausführung dieser Verrichtungen aber überließ er in der Regel den Chirurgen, das heißt den Scherern und Barbierern, die sich mit der kleinen Chirurgie abgaben. Auch in bezug auf die Wiedereinrichtung von Knochenbrüchen und verrenkten Gliedern stand es nicht viel besser. So konnte sich mit der Zeit die Meinung bilden, daß die Ausübung der Chirurgie eine freie Kunst sei, die jedermann zu betreiben offenstehe, womit allerdings den Bestrebungen der die Cirurgie mit Ernst ausübenden Scherer, die sich auch Wundärzte nannten, nicht gedient war. Noch 1431 erließ der Zürcher Rat eine Verordnung, die den Schuhmachern, Schmieden und Wagnern das Einrichten von Armen und Beinen gestattete. Auch das Zahnziehen, das man damals wohl richtig Zahnbrechen nannte, wurde noch 1527 als freie Kunst deklariert. Solche Zustände mußten zur Entfaltung des wilden Arznens und der Kurpfuscherei führen, was allerdings bald der energischen Selbstwehr der in ihrem Beruf geschädigten Wundärzte rief und 1597 zur Zürcher Landscherer-Ordnung führte, der auch Stein unterstellt war. Jetzt begann der Kampf gegen die ungeprüften Scherer, Barbierer und Wundärzte. In den größeren Städten geschah dies hauptsächlich unter dem Einfluß der Zünfte, bei denen Scherer und Barbierer, Wundärzte und Chirurgen eingegliedert waren. Scharf wurde jetzt darüber gewacht, daß keiner die genannten Berufe ausüben konnte, wenn er nicht die vorgeschriebene Lehre und Prüfung, die unter der Aufsicht und Leitung von Berufsmeistern und der von den Räten bestimmten, gelehrten Ärzten stand, absolviert und bestanden hatte. Das Verhältnis der gelehrten Ärzte zu den Wundärzten bei uns in Stein scheint gut gewesen zu sein, wenigstens findet man in unserem Archiv nichts, was das Gegenteil aufzeigen würde. Es war auch so, daß die Ärzte bei größeren oder wichtigeren Operationen Wundärzte oder Chirurgen zuzogen; ebenso halfen diese oft bei Sektionen. Es gab übrigens eine Reihe von Wundärzten oder Chirurgen, die ihren Beruf sehr ernst nahmen und für die damalige Zeit wertvolle Publikationen schufen. Sogar unter den fahrenden Ärzten und Chirurgen gab es tüchtige Männer. Denken wir nur an den berühmten Arzt Paracelsus, der seiner Lebtag von Ort zu Ort wanderte und seine Kunst ausübte. Die meisten aber dieser fahrenden, hochtrabenden und theatralischen Herren, die hauptsächlich auf Märkten und bei größeren Anlässen ihre Budenbetriebe aufschlugen, waren Scharlatane und Schwindler. Ihre Chirurgie brachte oft Unheil und ihre Salben und Tränklein waren nichts wert oder gar schädlich. Nicht selten klagen die Behörden, daß die Spitäler durch die falsch behandelten Personen zu stark in Anspruch genommen seien.

Wenn wir die geschilderten, mehr allgemeinen Verhältnisse mit Beispielen aus

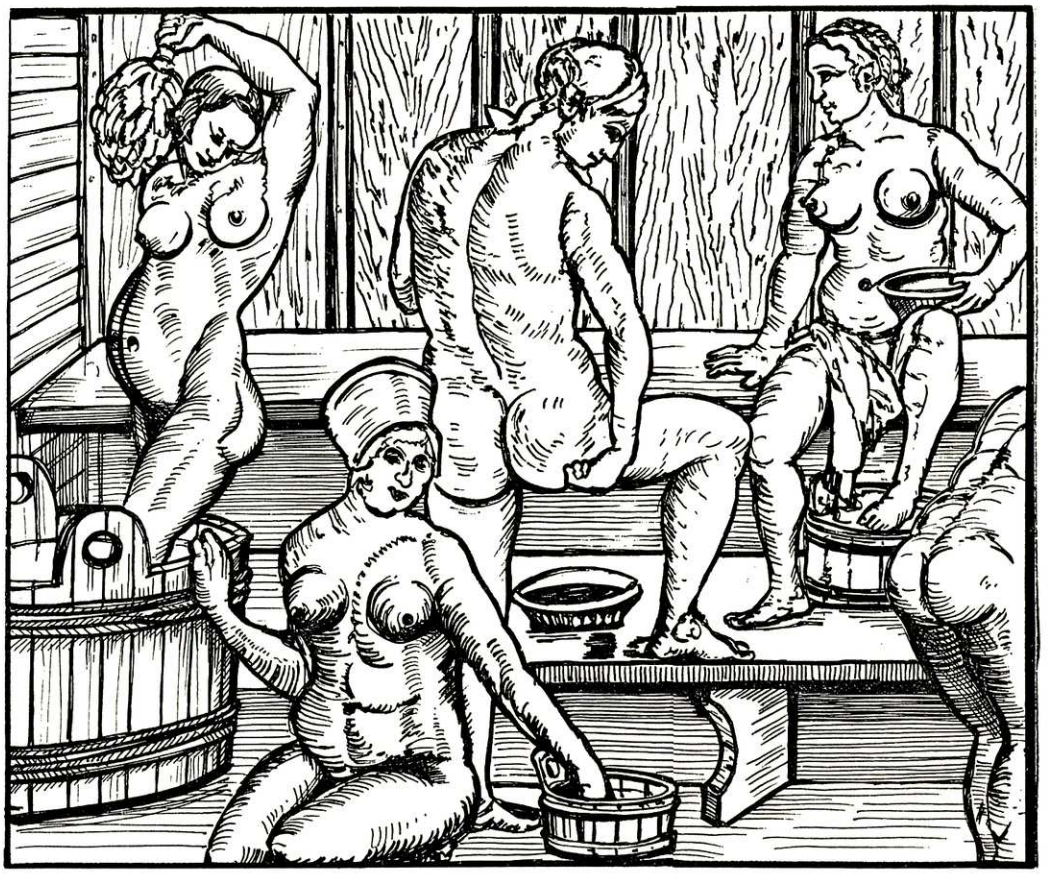

Badeszene.

Stein illustrieren wollen, so stehen uns eigentlich nur wenige alte und einigermaßen wichtige oder interessante Aufzeichnungen zur Verfügung.

Mit Bezug auf die Chirurgie als „freie Kunst" gibt uns ein Schreiben des Zürcher Rates an den Rat zu Stein vom 5. April 1600 (Akten Handwerker, Bader, Barbierer usw.) ein kleines Bild. Zürich schreibt, daß der jahrelang dort wohnhafte und von Stein gebürtige Schneider Jakob Boll seinen Beruf aufgegeben und Zürich vor einiger Zeit mit seiner Ehefrau verlassen habe mit dem Bericht, daß er „sich uff artznen, bruch- und steinschnyden begeben" wolle. Nun sei Jakob Boll wieder in Zürich erschienen und ersuchte den Rat, „inne sine kunst artznens, bruch- und steinschnydens, deren er sich berümpt, in unserer Stadt (Zürich) und Landschaft üben und bruchen zu lassen". Zürich ersucht den Steiner Rat um Auskunft darüber, ob Jakob Boll, seine Ehefrau und seine Kinder das Steiner Bürgerrecht noch besitzen und welchen Leumund diese Leute hätten. Die Antwort Steins nach Zürich findet sich weder in Akten noch in den in Frage kommenden Protokollen und Missivenbüchern. Man wird über den Steiner, der seine Kunst des Artznens in Zürich statt in Stein betrieb, nicht besonders erfreut gewesen sein, denn in Stein selbst war fast immer Mangel an solchen Leuten. Darum wird auch der Steiner Rat im gleichen Jahr 1600 III. 8. Meister

Niclaus Pfau, „Bruchschnider" von Öhningen, das Steiner Bürgerrecht um das von 80 auf 50 Gulden reduzierte Einkaufsgeld versprochen haben. Der bisherige Meister des Arztnens und Bruschschnydens in Stein, Hans Störenberg, war gestorben. Im August desselben Jahres stellte sich dann Meister Niclaus Pfau von Öhningen mit Wehr und Harnisch als seinem Eigentum, bezahlte die 50 Gulden Bürgerrechtsgeld und eröffnete in Stein seine Praxis (RP).

Vor dem Jahre 1744 bestand für die Bader, Barbierer und Wundärzte in Stein kein eigenes „Mittel", das heißt eine Berufsinnung. Die Angehörigen dieser Berufe in unserem Städtchen waren auf auswärtige, durch die zuständigen Behörden und Berufe anerkannte Organisationen angewiesen. Die Ausübung der Meisterschaft in diesen Berufen war, wie bei anderen beruflichen Tätigkeiten ohne vorausgegangene Lehre und bestandene Meisterprüfung nicht zugelassen. Zur ordentlichen Meisterschaft gehörte natürlich auch die Mitgliedschaft in der in Frage kommenden Berufsorganisation und der Besuch der Versammlungen derselben. Das war für die Steiner Bader, Barbierer und Wundärzte eine umständliche, kostspielige und mühsame Sache, denn für sie war, soweit die vorhandenen Nachrichten sehen lassen, Zürich zuständig. Wir sehen das vielleicht an dem folgenden Beispiel:

Im Jahre 1681 will (der 1744 bei der Einführung der Ordnung für die Bader und Wundärzte in Stein genannte) Bonaventur Schnewli sich als Wundarzt in Stein betätigen. Der Steiner Rat erteilt die Bewilligung hiezu. Der Rat von Zürich aber verlangt, daß sich Bonaventur Schnewli vorher dem vorgeschriebenen Examen unterziehe, wie das der Steiner Wundarzt Jakob Ammann, der Vater des in der eingangs zitierten Ordnung genannten Bonaventur Ammann, 1675 auch getan habe. Dem Bonaventur Schnewli scheint vor diesem Examen nicht ganz geheuer gewesen zu sein, denn auf seine Veranlassung ersucht der Steiner Rat in einem umfangreichen Schreiben Zürich um Examensdispens für Schnewli, der sich sehr beschwert und geltend macht, daß in Stein „dergleichen ungewohnt und nicht bräuchig" sei. Hans Jakob Ammann habe sich seinerzeit dem Examen freiwillig und ohne Mitwissen der hiesigen Meister unterzogen und offenbar nur zum Zwecke, nachher Lehrknaben halten zu dürfen. In Stein befinden sich einige Personen, welche die Kunst des Wundarztes ehrlich erlernt haben, sie aber leider nicht praktizieren. In bezug darauf, daß Zürich Bonaventur Schnewli das Operieren verbiete, wenn das entsprechende Examen nicht gemacht werde, sagt das Schreiben des Steiner Rates, daß man in Schaffhausen und Diessenhofen das Operieren ohne Examen zulasse. Endlich wird erklärt, daß Bonaventur Schnewli „niemandem nachhänge, sondern sich allein derjenigen, welche seiner Hilfe freiwillig begehren, annehmen thüge". Es werden also alle Register gezogen, um Bonaventur Schnewli das Examen, das er vor dem Stadtarzt hätte bestehen müssen (damals Dr. med. Hans Caspar Blass), zu ersparen. Wie diese Sache ausgegangen ist, konnte ich nicht finden. Jedenfalls ist derselbe Schnewli, und zwar als Wundarzt, eben bei denjenigen Berufsgenossen, die 1744 dem Steiner Rat die erste Steiner Ordnung der Bader- und Wundärzte vorlegen, welche unter anderem auch das (1681 noch so zäh umstrittene) Berufsexamen zur Pflicht macht. Man sah offenbar doch ein, daß die sogenannte „freie Kunst des Artznens" für geordnete Verhältnisse nicht auf die Dauer tragbar war und eben oft zu recht bösen Resultaten führen mußte.

Die Behörden schritten denn auch gegen das wilde Medizinieren ein: 1734 klagten Feldscherer Melchior Schmid, Küfer, weil er ihnen in ihrer Kunst Abbruch tue mit Arzneien und äußerlichen Kuren. Er habe einen Spitalknecht in der Kur und von seinem Chirurg, der ihn bisher behandelte, weggenommen; auch mache er sich an

einheimische und fremde Leute heran, so daß ihrer, das heißt der Barbierer und Wundärzte, Kunst Schaden zugefügt werde. Zudem würden sie noch vom Küfermeister Felix Schmid beschimpft. Der Beklagte erklärte vor Rat, daß er nicht in die Kunst der Chirurgie und des Arztnens eingreife. Dem Spitalknecht habe er „ex misericordia" eine Laxierung zur Stärkung der Glieder gegeben, Medizinen aber nicht verabfolgt. Den Heinrich Böschenstein habe er von einem Krebsschaden fast völlig geheilt und dem Götz zu Hemishofen Pflaster zu seinen Fußwunden gegeben. Der Rat büßt schließlich den medizinierenden Küfermeister Felix Schmid mit 10 Pfd. Pfg., den Feldscherer Melchior Schmid mit 2 Gulden, weil er den Felix Schmid „Brotdieb" gescholten habe. (R. P. 1734, IV. 9.)

1745 klagen Bonaventur Schnewli und Hans Georg Vetter, beide Barbierer und Wundärzte, namens ihrer 1744 gegründeten Berufsinnung, Hans Conrad Meili, Viehartzt zu Hemishofen, greife mit Aderlassen und Arznen in ihre Profession ein und schade ihnen. Vieharzt Meili entschuldigt sich, daß er nicht berufshalber, sondern nur gelegentlich zu Ader gelassen und Kräuter gegeben habe; er vermeine aber, „daß m. H. ihme so genau nit binden und stringieren werdind, sonderlich zu Ramsen un in auswärtigen Orten. Jedoch wolle er sich mäßigen". Der Rat erkennt, „daß er, Meili, bei Vermeidung obrigkeitlicher Straf sich der Barbiererei allhier und zu Hemishofen entmüßigen und der Vieharznei behelfen solle". (R. P. 1745, V. 18.) Ramsen und andere Gemeinden in dortiger Nähe und die Höfe überließ man Vieharzt Hans Conrad Meili.

1748 läßt Barbier Hans Georg Vetter dem Rat vortragen, daß er von seinem verstorbenen Schwager den kranken Hans Ulrich Schmid übernommen und an dessen bekannten unheilbaren Schaden an Kopf und Hals „zu tractieren continiert" habe. Weil aber auf Genesung keine Hoffnung sei, so bleibe nichts übrig als eine „Satisfactions-Cur" durchzuführen. Wenn der Rat zu dieser Kur rate, so werde er dessen Befehl vollziehen. Der Rat beschließt, daß mit dem Herrn Pfarrer geredet werden soll. Wenn der Pfarrer sein Einverständnis zur Durchführung der „Satisfactions-Cur" gebe, sei auch der Rat einverstanden, wenn aber nicht, so müsse man „continuieren mit Pflastern wie bis dahin". Der Rat sei bereit, an die Satisfactions-Cur 40 Gulden zu geben, werde sich aber nach dem Tode des Patienten an dessen Hinterlassenschaft schadlos halten.

Noch vor gut 200 Jahren ging die Tätigkeit der Barbierer, Wundärzte und Chirurgen sehr weit, das heißt bis zu Amputationen von Gliedern. Belege hiefür in Stein fand ich allerdings nur in der neuen Berufsordnung von 1744. Es wird aber bei uns nicht anders gewesen sein als an andern Orten, von denen Akten und viele Bilder über die nicht selten „schaurige Kunst" der Chirurgie berichten. – Auch in der Geburtshilfe betätigten sich diese Berufe, und zwar in Stein. Aus dem Ratsprotokoll vom 21. September 1750 erfahren wir: Hans Georg Vetter, Chirurg, läßt dem Rat vortragen, „was massen er bereits von seinem seligen Herrn Schweher in dem accouchement (= Geburtshilfe) informiert worden sei, und in die Scienz soweit reüssiert, daß er würklich verschiedene glückliche Proben abgelegt. Wann nun aber diesere Wüssenschaft teils beschwerlich, teils eine gewüssenhafte Sach und nicht eines jeden Medici Thun seie, auch der jetztmalige Stadtphysikus Dr. Metzger dergleichen nicht anzunehmen scheine, so, wolle er m. g. H. um ein Beneficium zu seiner Aufmunterung und Consolation gebeten haben, weilen es auch manche Operation bei armen Leuten gebe, wovon man schlecht bezahlt werde". Der Rat beschließt hierauf, daß dem Chirurgen Hans Georg Vetter jährlich 15 Gulden aus der Stadtkasse gegeben werden sollen, „mit dem An-

hang aber, daß wann auch schon ein Herr Stadtphysikus allhier sich auf das accouchement legte, ihme dennoch sein salarium nicht erhöht werden soll". Die Chirurgen leisten also auch in Stein Geburtshilfe, offenbar aber nur in besonderen Fällen, denn in der Stadt standen ja zwei Hebammen zur Verfügung.

Auf den Umfang der chirurgischen Tätigkeit der Steiner Wundärzte weist ja, wie bereits gesagt, die Berufsordnung von 1744 hin. Neben den vielen Bestimmungen über die Organisation, die Disziplin, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, Lehrzeit, Wanderjahre, Examen usw. steht da im Artikel 24: „. . . daß es keinen leicht ankommen solle, einem Patienten ein Glied abzunehmen, er habe den zuvor einen solchen den Geschworenen und einem bewährten Medico vorgewiesen, deren Rat eingeholet, und der Sachen Beschaffenheit sorgfältig erkundigt, daß zu dessen Lebenserhaltung kein ander Mittel mehr vorhanden, bei Straf von 2 Fl." Überhaupt zeigt die Verordnung von 1744, daß mindestens theoretisch die Tätigkeit der Wundärzte unter der Kontrolle eines Arztes, des Stadtarztes in der Regel, zu stehen hatte. Dieser nahm zusammen mit den Oberen der Innung die Prüfungen der Lehrlinge, wenn sie Gesellen wurden, auch der Gesellen ab, wenn sie nach der vorgeschriebenen dreijährigen Wanderzeit Meister werden wollten. Auf die Ordnung von 1744 näher einzutreten wollen wir uns heute versagen. Dagegen sollen noch einige Worte über den schon mehrfach erwähnten Stadtphysikus, den Stadtarzt, gesagt werden.

Es scheint, daß vor dem Jahre 1619 kein gelehrter, das heißt akademischer Mediziner in Stein war. Der Chronist Winz behauptet das, und ich habe bisher nichts gefunden, was die Meinung des Chronisten widerlegen könnte.

Es scheint, daß die Steiner bis ins zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts auf die Dienste ihrer Bader, Barbierer und Wundärzte angewiesen waren. Ob in besonderen Fällen auswärtige Ärzte zugezogen werden konnten, wissen wir nicht. Jedenfalls empfand man in Stein das Fehlen eines ortsansässigen Arztes und bemühte sich auch dem wenn möglich abzuhelfen. Der Steiner Chronist Isaac Vetter schreibt daß im Jahre 1618 Dr. med. Hans Kaspar Blass, dessen Vater Heinrich Blass, Pfarrer zu Benken (Kanton Zürich) war, zum Bürger in Stein aufgenommen wurde. In den Ratsprotokollen finden wir unter dem 4. Dezember 1618 die Aufzeichnung, daß damals Hans Johann Blass „der Rechten Doktor" auf seines und seines Herrn Vaters, Pfarrherrn zu Benken, Anhalten Bürger in Stein wurde.

Über eine Bürgerrechtsaufnahme von Dr. med. Hans Kaspar Blass ist in den Ratsprotokollen von 1615 bis 1622 nirgends die Rede. Dagegen sind im Säckelbuch von 1619 unter den Einnahmen aus „Burgrechtgelt" 90 Gulden notiert, welche „von Herrn Tockter von Benken Hans Caspar Blassen" bezahlt wurden. Von einem Hans Johann Blass, Doktor der Rechte, ist in der Folge nie die Rede. Ebenso finden wir über die berufliche Tätigkeit des Dr. med. Hans Kaspar Blass keine Berichte. Mit seinem Bruder Johann Blass, der von 1621 bis 1631 Pfarrer in Stein war, lag Dr. med. Hans Kaspar Blass seit 1622 in einem harten Zwist, der seinen Ursprung in Differenzen um die Teilung der Erbschaft ihres Vaters in Benken hatte, sich jedoch 1631 zu einem recht bösen Bruderstreit auswuchs. In dessen Verlauf wurde dem Arzt Hans Kaspar Blass vorgeworfen, er hätte seinen kranken Bruder unrichtig behandelt; dieser sei durch die verabreichten Medikamente sogar gelähmt worden, was aber später von Pfarrer Johann Blass selbst widerrufen wurde. Der Handel brachte dem Steiner Rat viel Mühe und Unannehmlichkeiten und kam schließlich bis vor den Zürcher Rat, weil Dr. med. Hans Kaspar Blass sich in der Hitze des Streites der Verletzung seines Bürgereides schuldig gemacht hatte und daraufhin vom Steiner Rat des Bürgerrechtes verlustig

erklärt wurde. Auf Befehl Zürichs mußte diese Maßnahme wieder rückgängig gemacht werden.

Ein Sohn dieses Arztes, ebenfalls ein Hans Kaspar, studierte auch Medizin und übernahm in der Folge die Praxis seines Vaters. Er war ein überaus tätiger und vielseitiger Mann. Als Mitglied des Steiner Rates, als städtischer Kellermeister, Waisenpfleger und eine Zeitlang auch als Schultheiß stand er im öffentlichen Leben des Städtchens. Er erbaute 1676 die Papiermühle zu Stein (bei den Inseln Werd), die Mühle und Säge zu Kaltenbach war sein Eigentum und auch der Lützelshauserhof waren in seinem Besitz. Mit großen Kosten stockte er den sogenannten „Kressenberg" aus und ließ dort ein Haus erstellen. Dr. med. Hans Kaspar Blass wohnte in der Rheingasse im heutigen Haus „Zum Zitronenbaum" und auch das gegenüberliegende Haus „Zum Bogen" gehörte ihm. Im „Zitronenbaum" führte er eine Apotheke und

handelte mit vielerlei Waren. Am Steiner Weinhandel war Doktor Blass maßgeblich beteiligt; für dessen Betrieb diente ihm seine Liegenschaft „Im Hof" im Fortenbach (östlich außerhalb der Stadtmauern). Über seine ordentliche Tätigkeit als Arzt besitzen wir keine schriftliche Nachrichten. Dagegen berichten die Akten über eine Episode aus dem Leben dieses Mannes, die nicht nur mit seinem Beruf als Mediziner in engem Zusammenhang stand, sondern auch Licht auf die Verhältnisse und Praktiken wirft, unter denen damals ein Arzt im Interesse der Forschung und Weiterbildung in seinem Beruf angewiesen war.

Im Januar 1663 schrieb Franz Arnold von Spiringen, Ratsherr zu Uri und Landvogt im Thurgau an den Steiner Rat, daß vor ungefähr zehn Jahren die Leiche eines zu Frauenfeld hingerichteten Diebes vom Galgen gestohlen worden sei. Dieser „schändliche und unverantwortliche afront" bedeute einen schweren Eigriff in die Hoheit aller den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte. Er, der Landvogt, habe nun in Erfahrung gebracht, daß der Steiner Bürger Hans Kaspar Blass, „Appodegger" diese „unnachbarliche action" verübt habe. Es wird Bestrafung des Fehlbaren in Aussicht gestellt und erwartet, daß auch der Steiner Rat diese Tat nicht billige.

In Stein schien man es in dieser Sache, die dem Rat gewiß ungelegen kam, nicht eilig zu haben, handelte es sich doch um das Vorgehen gegen einen seiner tätigsten und prominentesten Bürger, Ratsherrn, Inhaber mehrerer Ämter, und um den Arzt, auf den die Stadt und ihre Umgebung angewiesen waren. Dabei mag auch der Umstand mitgewirkt haben, daß es damals nichts Ungewöhnliches war, wenn Ärzte die Leichen von hingerichteten Personen zu Sektionen benützten, nur mußte hiefür die Bewilligung der zuständigen Behörden eingeholt werden. – Der thurgauische Landvogt konnte gegen Dr. Blass nicht direkt vorgehen, weil dieser sich in Stein, also außerhalb des Hoheitsgebietes Thurgau, aufhielt. Landvogt Arnold, der wie manche seiner Amtskollegen wegen allerhand Händeln mit Stein um die Jurisdiktionsrechte zu Vorderbrugg und in der Steiner Herrschaft Wagenhausen fast immer in einem gespannten Verhältnis stand, suchte und fand schließlich einen, wenn auch wenig rühmlichen Weg, den Doktor Hans Kaspar Blass in seine Gewalt zu bekommen. Im August 1663 ließ der Landvogt durch den kranken Johann Franziskus Baumgartner in Eschenz Arzneien bei Doktor Blass bestellen, die auch sofort geliefert wurden. Tags darauf wurde Dr. med. Blass um Hilfe zu Baumgartner nach Eschenz gerufen und als er sich dort pflichtgemäß einfand, von bereitgehaltenen Knechten des thurgauischen Landvogtes verhaftet und als Gefangener ins Landvogteischloß nach Frauenfeld abgeführt. Im Verhör vor dem Landvogt wurde dem Steiner Arzt vorgeworfen, er habe vor zwölf Jahren zusammen mit einem Gehilfen aus dem Thurgau die Leiche eines am Frauenfelder Galgen hängenden Diebes bei Nacht abnehmen wollen. Der erste Versuch zu dieser Tat sei durch den Scharfrichter vereitelt worden, worauf auf Befehl des Landvogtes der tote Körper mit eisernen Ketten am Galgen befestigt worden sei. Bereits in der darauffolgenden Nacht jedoch sei Dr. med. Hans Kaspar Blass und seinem Gehilfen die Wegnahme und Wegführung des Toten gelungen. Doktor Blass leugnete diesen Tatbestand nicht, machte aber geltend, daß er die Leiche zu anatomischen Studien benützt habe. Der Landvogt dagegen hielt dem Angeklagten vor, daß der tote Körper bereits in einem Zustand gewesen sei, wo anatomische Untersuchungen nicht mehr möglich waren, vielmehr müsse Doktor Blass den Leichnam zu andern Zwecken, wahrscheinlich zur Herstellung von Arzneien mißbraucht haben, was aber Dr. Blass bestritt.

Aus wenigen Briefen, die zwischen dem Zürcher und dem Steiner Rat in dieser

Sache gewechselt wurden, und aus den beigelegten Abschriften von Briefen Zürichs an den Landvogt und dessen Antwort erfahren wir, daß sich der Steiner Rat und Freunde des Doktor Blass beim Zürcher Rat über das arglistige Vorgehen des Landvogtes beklagten, die Freilassung des Arztes und die Hilfe Zürichs in dieser Sache verlangten. In zwei Briefen vom 25. und 27. August 1663 läßt der Zürcher Rat Landvogt Arnold von Spiringen in deutlicher Sprache wissen, daß er die „ungewohnte action", mit welcher Doktor Blass, ein ehrlicher und angesehener Mann, verhaftet und nach Frauenfeld in die Gefangenschaft geführt worden sei, nicht billigen könne. „Wie soliche in der Eidtgnoschaft nit gewohnte form sich werde verantworten lassen, setzend wir dir selbs zu urtheilen anheimb", dies um so mehr, „daß in diesem fahl der einzige fehler uff dem beruhwete, daß ermelter Doctor nit umb die Licenz des toten Cörpers angehalten, derglichen von den Oberigkeiten bisswylen mit guetem Willen den Aerten zur Anatomey und zu andern artzneymitteln vergunt werdend." Zürich verlangt dann möglichst diskrete Erledigung des Falles und Aufhebung der Gefangenschaft. Auf die Vorwürfe Zürichs reagiert der Landvogt in einem Schreiben vom 5. September 1663 sehr beleidigt; er sei nicht in den Thurgau gekommen, um hier als arglistig und untreu betitelt zu werden und seinen ehrlichen Namen zu verlieren. Der Landvogt gibt dann die bereits weiter oben beschriebene Schilderung des eingeklagten Vorganges und sagt zum Schluß, daß Doktor Blass zu „mehrerem despect anders nichts als das hinderteil (des Leichnahms) zu rugg gelassen", was als besondere Rücksichtslosigkeit aufgefaßt wird. In der Gefangenschaft werde Dr. Blass bevorzugt und nicht wie andere Gefangene behandelt, auch habe er den Blassischen Verwandten anerboten, den Gefangenen gegen Kaution zu entlassen. Landvogt Arnold von Spiringen erwartet, daß Zürich und die andern den Thurgau mitregierenden eidgenössischen Orte die von Doktor Blass zugefügte „hoche verschimpfung und auch sonsten unverantwortliche That nit gutheißen, sondern mir zu gebührender Abstrafung lediglich überlassen werdend".

Zwei Tage später, am 7. September 1663, schwört Dr. med. Hans Kaspar Blass dem thurgauischen Landvogt eine Urfehde. Er bekennt, daß er „nechtlicherwil einen Maleficanten ab dem Hochgericht zu Frauenfeld hinweg genommen", und daß er auf sein „instendiges anhalten und bitten der gefangenschaft dergestalten gnedig entlassen", daß er 300 Gulden Buße und alle auferlaufenen Kosten zu bezahlen habe. Ferner dürfe er gegen die Behandlung während der Gefangenschaft und gegen dieses Urteil, bei Vermeidung weiterer Verfolgung der Sache, nie und in keiner Weise vorgehen. (Thurgauisches Staatsarchiv, Urfehdbuch 0'33'0; freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar, Frauenfeld.)

Mit dieser unverhältnismäßig hohen Strafe war aber das Maß der Bußen für Doktor Blass noch nicht voll. Weil die Steiner Ratsprotokolle von 1660 bis 1670 leider fehlen, wissen wir nicht genaueren Bescheid über das Vorgehen der Steiner gegen ihren Arzt. Der Chronist Isaac Vetter berichtet in seiner Chronik, Band 1600 bis 1699, Seite 434: „Weilen aber hiesiger Rat befunden, daß er (Dr. Blass) dem Henker zu nah ins Amt gegriffen und also eine freche That begangen, daß er nicht mehr solle würdig geachtet werden, im Rat zu sitzen oder ein ander Ehrenstell zu vertreten, als ist selbiger dem 7. Dezember 1663 aller seiner Ehren entsetzt, auch hierzu noch um 100 Pfund Pfennige gebüßt." Damit wurde Doktor Blass seiner langjährigen Mitgliedschaft im Steiner Rat und aller seiner Ämter entsetzt; spät und bitter hat er für seine allerdings recht unbesonnene Tat aus seiner Junggesellenzeit büßen müssen. Aber Doktor Blass zerbrach nicht. Eine Anzahl seiner Freunde stand zu ihm und richtete am 10. Juni 1664

an die Gesandten der Stadt Bern, die damals auf der Tagsatzung zu Baden im Aargau waren, ein Bittschreiben um Milderung der durch den thurgauischen Landvogt ausgesprochenen hohen Geldstrafe, auf deren Bezahlung der Landvogt drängte. Wir besitzen keine Akten, aus denen die Erledigung dieser Sache ersichtlich wäre. Dagegen hat der Steiner Rat die verhängte Buße von 100 Pfund Pfennige auf 50 Gulden reduziert, die auch in der Stdtrechnung 1665 als eingegangen verbucht wurden.

Über die ärztliche Tätigkeit von Dr. med. Hans Kaspar Blass erfahren wir aus den vorhandenen Archivalien auch jetzt nichts. Hingegen finden wir in den Ratsprotokollen und in denjenigen des Stadtgerichtes ziemlich viele Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, daß Doktor Blass als Geschäftsmann nicht weniger als früher wirkte, und daß er ab 1664 eine Reihe von Guthaben, die ihm aus Lieferungen von Arzneien, Ölen, Weinen und anderem sowie aus früher von ihm gegebenen Darlehen zustanden, energisch einzog. Wir sehen auch, daß Doktor Blass als Kritiker der Tätigkeit des Rates und der Ämter recht unbequem war. Auch auswärts, zum Beispiel in Winterthur und in Lindau, hatte Doktor Blass allerlei Händel im Gange. – Im Jahre 1676 erbaute Doktor Blass, wie bereits früher erwähnt, eine Papiermühle zu Stein, bei welchem Anlaß er zwar vom Steiner Rat mit 20 Pfund Pfennige bestraft wurde, weil er für diese Baute wesentlich mehr Holz schlagen ließ, als ihm erlaubt worden war. Noch gegen Ende Dezember 1683 stand der rastlose Mann in einer Forderungssache mit Erfolg vor dem Steiner Rat. – Am 10. Februar 1684 starb Dr. med. Hans Kaspar Blass in Stein am Rhein. Sein Nachfolger wurde sein Sohn, ebenfalls ein Dr. med. Hans Kaspar Blass, der nun auch wieder im Rat und in andern Ehrenämtern saß.

Von seiner Praxis ist mir nichts Besonderes bekannt. Die Familie Blass war in der Herrenstube zu Stein zunftgenössig. Der zuletzt genannte Dr. Blass war 1719 Oberer der Herrenstube. Wohl werden die Ärzte Dr. med. Hans Caspar Blass und nach ihm Operator Hurter von Schaffhausen ebenso wie Dr. Heidegger aus Zürich, die nur kurze Zeit in Stein wirkten, in den Akten ab und zu als Stadtärzte angesprochen, sie standen aber in keinem Anstellungsverhältnis zur Stadt.

Erst am 19. August 1700 beschloß der Rat, Dr. med. Johannes Schmid, den Sohn von Säckelmeister und Obervogt Hans Georg Schmid, in Anerkennung seines Fleißes, seiner Reisen und der Erlangung der Würde eines Dr. med. fortan ein jährliches Salarium und Wartgeld zu geben, wofür er aber verpflichtet wird, „einer ganzen lieben Bürgerschaft bei Tag und Nacht, früh und spat aufzuwarten, absonderlich etwa armen Leuten in leidenlichem und wohlfeilen Preis wegen gebenden Arzneien zu halten." (RP 1690 bis 1701, S. 352.) Damit wurde in Stein zum erstenmal ein eigentlicher Stadtphysikus bestellt. Seine Jahresbesoldung bestand aus: 36 Gulden an Geld, 6 Malter Korn (24 Mutt zu ca. 90 l = 2160 l), 20 Eimer Wein (5 Saum zu 167,7 l = 838,5 l). (Preise: Korn per Viertelliter = 9 Bz., das Malter hat 16 Viertelliter – Wein per Saum 6 Fl.) Nach Ablauf eines Dienstjahres hatte sich der Stadtphysikus vor Rat zu stellen, damit das Anstellungsverhältnis neu geregelt werden konnte. Schon in den nächsten Jahren wurde aber der Stadtphysikus je auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt. Die Besoldung blieb sehr lange die gleiche. Der erste Steiner Stadtphysikus Dr. med. Johannes Schmid starb 1729. Seine Nachfolger, Dr. med. Martin Ott von Schaffhausen und Dr. med. Hans Schmid, ein Sohn von Stadtphysikus Johannes Schmid, und eine Reihe von Stadtärzten starben jung, das heißt im Alter von 25 bis 45 Jahren.

Während man noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts Mühe hatte, einen Arzt nach Stein zu bekommen, scheint das Amt des Stadtarztes seit Beginn des 18. Jahrhunderts gesucht gewesen zu sein. Bei Vakanzen treten immer eine ganze Anzahl von Anwär-

tern auf. Auch Stein selbst stellte damals eine Reihe von Medizinern. Als im Frühling 1750 Stadtphysikus Dr. med. Heinrich Wirth, ein Sohn des Steiner Pfarrers Wirth, starb, meldeten sich neben vier auswärtigen (Herren) Ärzten drei Steiner Kandidaten der Medizin, nämlich Johann Heinrich Schnewli, Anton Schnewli und Johann Georg Schmid, die aber vom Rat die Antwort erhielten, sie möchten zuerst ihre Studien abschließen. Gewählt wurde dann Dr. med. Johann Caspar Metzger von Schaffhausen, ein sehr gelehrter Mann, der aber, wie wir bereits gesehen haben, die weniger angenehme Chirurgenarbeit lieber den Wundärzten überließ. Dr. Metzger ging übrigens bereits 1755 wieder nach Schaffhausen zurück, wo er als Nachfolger eines Dr. med. von Waldkirch zum Stadtphysikus gewählt worden war.

Über die besondere Berufstätigkeit der Stadtärzte schweigen sich Akten und Protokolle fast ganz aus. Bader, Wundärzte und Chirurgen standen, wie wir bereits wissen, unter ihrer Aufsicht. Der Stadtphysikus hatte über schwierige Operationsfälle zu entscheiden, sie selbst auszuführen oder aber den Chirurgen die nötigen Instruktionen zu geben und die Ausführung wenigstens zu überwachen. Bei Unglücksfällen, bei Verbrechen an Leib und Leben, bei Selbstmorden, Leichenfunden im Wasser oder auf dem Lande waren die Stadtärzte die Fachinstanz für die Behörden und Gerichte. Meist zog man auch einen oder zwei Wundärzte beziehungsweise Chirurgen bei; dasselbe gilt für Sektionen. Bei unsern Akten über das Justizwesen finden wir vereinzelte ärztliche Berichte. So zum Beispiel 1731 bei einem Untersuch über den plötzlichen Tod der jungen Magdalena Erzinger von Kaltenbach, die Dienstmagd im Hause des Hutmachers Andreas Büel in Stein war. Die Tochter wurde vom Sohn des Dienstherrn geschwängert und trotz Eheversprechen im Stich gelassen. Der Sektionsbericht zu Handen des Gerichtes wurde verfaßt und unterschrieben von Stadtphysikus Dr. med. Martin Ott, Christian Winz, Chirurg und Operateur, und Christian Büel, Chirurg. Das Gutachten lautet auf vorsätzliche Tötung durch Gift. Das Gift, das Mutter und Kind getötet hat, konnte nicht festgestellt werden, auch nicht, ob Mord oder Selbstmord vorlag. Dieses eine Beispiel mag für diese traurigen Dinge genügen.

Die Aufgaben des Stadtarztes waren eben (damals wie heute, wie für die Ärzte überhaupt) nicht immer leicht und angenehm. Ein eigentliches Pflichtenheft scheint der Stadtphysikus nicht gehabt zu haben. Ob diese Jünger des Aeskulap den alten aus dem Griechischen herkommenden Eid geschworen hatten, weiß ich nicht. Jedenfalls verlangte man von ihnen, daß sie immer und zu allem present waren, was irgendwie in ihrem Berufsbereich lag. Der Chronist Georg Winz war wohl mit einigem, was die Stadtärzte und ihre Bestellung betraf, nicht immer einverstanden, denn er jammert einmal: „Ein Stadtphysikus wird hier in der lieben Einfalt angenommen ohne ihm seine speziellen Pflichten aufzugeben. Man sollte sich von einem guten Ort Subsidia anschaffen, wie und mit welchen Pflichten ein Physikus aufgenommen wird." Und ein andermal sagt Winz mit Bezug auf die Stadtärzte: „Wie in viel andern Stukken unseres Orts, also ist auch in diesem Stuck ein Defekt, daß einem Stadtphysikus keine Ordnung, noch Pflicht, noch Eid, was er zu tun und zu lassen hätte, gegeben wird. Ein Modell wäre von andern wohl eingerichteten Orten leicht zu bekommen." Dazu kann vielleicht gesagt werden, daß das Verhältnis zwischen Stadtphysikus und Chirurgen, bei denen ja auch die Familie Winz beteiligt war, nicht immer nur Lust und Freude war. Anderseits ist mir bisher in unserm immerhin recht umfangreichen Archiv kein einziger Fall begegnet, der sich mit irgendeinem „Kunstfehler" aus der Praxis der Ärzte, Chirurgen und Wundärzte befaßt, was ja allerdings kein Beweis dafür ist, daß keine Fehler vorkamen. Sehr groß, verhängnisvoll oder oft waren diese

Fälle aber wohl kaum, sonst würden sie in unsern Akten, Protokollen usw., die mit der Festhaltung der „Sünden unserer Väter" ja nicht etwa kargen, gewiß Spuren hinterlassen haben. Jedenfalls sind von andern Orten solche Fehler in den Archivalien verzeichnet.